

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 3 (1947)
Heft: 2

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

triierung“ vorzuziehen und die „Heim-
schaffung“ allen beiden. Es wird lei-

der noch einige Zeit dauern, bis das
Wort überflüssig wird!

Zur Schärfung des Sprachgefühls

Zur 8. Aufgabe

Der Bundesrat hat also beschlossen, zwei Anleihen aufzunehmen. Vom ersten heißt es: „200 Mill. Fr. 3 % Obligationenanleihe, Laufzeit zwölf Jahre mit dem Recht vorzeitiger Kündigung des Bundes nach Ablauf von neun Jahren.“ Beim andern ähnlich. Das Störende ist die „Kündigung des Bundes“. Die Gefahr, daß da jemand an die Kündigung des 655jährigen Schweizerbundes denken könnte, ist ja in diesem Falle nicht groß; als Scherz liegt aber diese Deutung doch nahe, da wir gewohnt sind, den Wesfall nach einem Hauptwort, das aus einem zielenden Zeitwort gebildet ist (kündigen), auf dieses Hauptwort zu beziehen, und zwar in leidendem Sinne: die Verurteilung Maria Stuarts, die Begnadigung des Prinzen, die Kündigung des Vertrages. Beim „Lob des Lehrers“ ist freilich der Lehrer der Lobende, beim „Lob Gottes“ aber steht der Gelobte im Wesfall. Es gibt also Fälle, wo beides möglich ist, aber nach den mit -ung und besonders mit -igung abgeleiteten Hauptwörtern ist der im Wesfall genannte Gegenstand gewöhnlich der leidende Teil, und darum stört uns diese „Kündigung des Bundes“. Aber wir dürfen diesen Wesfall gar nicht auf die Kündigung beziehen, sondern er gehört zu „Recht“. Der Bund besitzt das Recht zur Kündigung. Wenn wir aber dem „Recht“

die Beifügung „des Bundes“ geben, dürfen wir ihm nicht vorher noch eine andere Wesfallbeifügung geben, sondern müssen daraus eine vorwörtliche Beifügung (ein „präpositionales Attribut“) machen: „zur Kündigung“ oder „auf Kündigung“. Wenn wir dagegen „Kündigung“ als Beifügung zu „Recht“ stehen lassen wollen, müssen wir „Bund“ in eine vorwörtliche Beifügung bringen: „Kündigung durch den Bund“ (bürokratisch: „seitens“ oder „von seiten des Bundes“). Wir haben also die Wahl zwischen:

„Recht des Bundes zur Kündigung“ und

„Recht der Kündigung durch den Bund.“

Was ist vorzuziehen? Was ist wichtiger, der Bund oder die Kündigung? Was ist würdiger: daß der Bund ein Recht ausübt oder daß durch den Bund gekündigt wird? Doch wohl das erste. Ein dritter gangbarer, aber hier nicht nötiger Weg wäre die Auflösung in zwei Sätze, wie sie zwei Einsender vorschlagen: „Laufzeit 12 Jahre. Der Bund behält sich das Recht vor, das Anleihen vorzeitig nach Ablauf von neun Jahren zu kündigen“ oder früher: „Der Bund behält sich das Recht zu vorzeitiger Kündigung... vor.“ Ein Teilnehmer macht mit Recht darauf aufmerksam, daß das Wort „vorzeitig“ eigentlich überflüssig ist. Wenn die Laufzeit auf 12 Jahre festgesetzt ist, muß auf ihr Ende keine Kündigung

stattfinden, sondern nur wenn der Bund schon vorher zahlen will. Unnötig ist auch der „Ablauf“; „nach 12 Jahren“ genügt vollkommen.

Als beste Lösung scheint sich herausgearbeitet zu haben: „Laufzeit zwölf Jahre mit dem Recht des Bundes auf Kündigung nach neun Jahren.“ Das ist die kürzeste und trotzdem völlig klare Fassung.

9. Aufgabe

Über einen Besuch in dem von der Schweizer Spende gegründeten Kinderheim in Druogno berichtet -aa- in der NZZ. u. a. in folgendem wunderschönem Satz (aber bitte zuerst tief Atem schöpfen!):

Am letzten Dienstag sahen die Vertreter der Presse bei ihrem Besuch 356 Kinder — eines lag im Krankenzimmer: es hatte sich überessen — etwas mehr Buben als Mädchen, alles

Halbwäisen, aus dem Venetianischen, der Lombardei und Piemont, in dem riesigen Speisesaal nach dem gemeinsam mit dem Schulleiter Don Sacco gesprochenen Tischgebet sich vor die bereitstehende Minestra setzen, sich nach dem reichlichen Mittagsmahl rings um die blaubechürzten Pflegerinnen im weiten Hof mit Singspielen, unter denen man auch bern-deutsche und welsche unterschied, vergnügen, von 13 bis 15 Uhr in ihren 19 ja bis 24 Betten fassenden, geräumigen Schlafzälen abliegen, um dann nach einstündigem Spiel und einem aus Früchten oder Milch und Brötchen — Tagesration 250 Gramm — bestehenden Vesper in den Lärchenwald hinaufzuziehen, aus dem sie gegen 19 Uhr das Nachessen ruft.

Wer hilft, den Bandwurm etwas genießbarer zu machen? Rezepte erbeten bis 17. Februar.

Vorläufige Mitteilung: Unsere Jahresversammlung findet Sonntag, den 23. März im „Schweizerhof“ in Olten statt. Wir bitten unsere Mitglieder, sich den Tag für die Versammlung freizuhalten.

Der Vorstand

Der Rechnungsführer

bittet dringend, den Jahresbeitrag so bald wie möglich zu entrichten. Ein Einzahlungsschein lag der Nr. 1 bei. Wir wiederholen: Der Pflichtbeitrag beträgt Fr. 7.—, für Mitglieder des Zürcher Sprachvereins Fr. 8.—, für Besteller (Mitglieder angeschlossener Vereine) Fr. 4.—, zu zahlen an die Geschäftsstelle des Deutschschweizerischen Sprachvereins in Küsnacht (Zürich), auf Postscheckkonto VIII 390. Die Mitglieder des Vereins für deutsche Sprache in Bern zahlen Fr. 7.— auf Postscheckkonto III 3814. Gesamtverein und Zweigvereine sind für freiwillige Zulagen dankbar und sogar darauf angewiesen. Wer sofort bezahlt, erspart unserm Rechnungsführer große Arbeit: den Einzug einer Nachnahme. Das bedeutet im einzelnen Falle nicht viel, bei der großen Zahl der noch ausstehenden Beiträge aber doch.